

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen

Aufgrund des §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie den §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 11. Juli 2022 folgende Satzung über die Benutzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Giesen unterhält zwei Kindertagesstätten in der Ortschaft Giesen.

§ 2

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden durch Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Beratung im Beirat der Kindertagesstätten festgelegt.

(2) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien 3 Wochen geschlossen, ebenso in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr.

§ 3

(1) Die Kindertagesstätten stehen – soweit Platz vorhanden – den Kindern aller Einwohner der Gemeinde Giesen zur Verfügung. Vorrang haben diejenigen Kinder, die ihren Wohnsitz in der Ortschaft Giesen haben. Über die Aufnahme in die Kindertagesstätten entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte nach Maßgabe der durch Träger, Leitung der Kindertagesstätte und Beirat in dieser Satzung festgelegten Grundsätze; in Streitfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(2) Aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch VIII haben Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen gesetzlichen Anspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte. Eine Anmeldefrist von 3 Monaten ist einzuhalten.

§ 4

(1) Es muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, und dass im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme in einer Kindertagesstätte vorliegen. Das ärztliche Zeugnis sollte nicht älter als zwei Wochen sein.

(2) Bei der Aufnahme haben die Erziehungsberechtigten anzugeben,

1. welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat,
2. welche Schutzimpfungen und Tuberkulinproben vorgenommen wurden,
3. ob eine tuberkulöse oder sonstige gesundheitliche Gefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung besteht und
4. ob und welche Allergien bekannt sind.

Die Vorlage eines Nachweises über alle rechtlich vorgeschriebenen Schutzimpfungen bzw. eine bestehende Immunität ist zwingend erforderlich.

Sofern vorhanden, ist das Impfbuch vorzulegen. Die Aufnahme in die Kindertagesstätten wird von der Angabe der von 1 – 4 genannten Punkte und der Vorlage eines Nachweises über alle gesetzlich vorgeschriebenen Schutzimpfungen bzw. die bestehende Immunität abhängig gemacht.

§ 5

(1) Kinder, die die Erziehungsarbeit erheblich gefährden, können vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Ausschluss aus gesundheitlichen Gründen möglich. Über den Ausschluss entscheidet die die Leitung der Kindertagesstätte. Einem beabsichtigten Ausschluss soll eine Anhörung und Beratung der Erziehungsberechtigten vorangehen.

(2) Im Falle des Ausschlusses wird die Gebühr für den laufenden Monat nicht erstattet.

§ 6

(1) Abmeldungen sind jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsschluss möglich.

(2) Kinder, die im darauffolgenden Kindergartenjahr in die Schule wechseln, brauchen nicht abgemeldet zu werden. Gleiches gilt für Kinder, die von der Krippenbetreuung in den Kindergarten wechseln.

§ 7

(1) Für die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindertagesstätten wird eine Gebühr erhoben.

(2) Es gilt hierfür die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen in der aktuellen Fassung.

§ 8

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen vom 05.März 2012 außer Kraft.

Giesen, den 11. Juli 2022


(Jürgen)
Bürgermeister